

Rechtliche Grundlagen für die Ausleihe von AV-Medien in Öffentlichen Bibliotheken

§17, Abs. 2 UrhG: Ausleihe ist zulässig

““““

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

...“

Die Ausleihe von Medien jeder Art ist jedoch zulässig, wenn es unentgeltlich geschieht. Bibliotheken entleihen grundsätzlich unentgeltlich. Es handelt sich auch dann um eine unentgeltliche Ausleihe, wenn für die Ausleihe eine Gebühr erhoben wird. Die Kostendeckungsgrenze darf jedoch durch die Einnahmen nicht überschritten werden.

UrhG §27: Vergütung für Vermietung und Verleihen

(1) Hat der Urheber das Vermietrecht (§ 17) an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der Vermieter gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Vermietung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Bund und Länder entrichten an die Verwertungsgesellschaften jährlich die sogenannte Bibliothekstantieme. Diese pauschale Abgabe umfasst jedoch nur Ausleihvorgänge, öffentliche Auf- und Vorführungen werden dadurch nicht abgegolten.

„UrhG §15: Verwertungsrechte

“““

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

Eine Veranstaltung allgemein für Bibliotheksbenutzer ist also in den meisten Fällen öffentlich. Wenn sie von der Bibliothek allgemein angekündigt und dazu eingeladen wurde und somit der Zuschauer-

bzw. Hörerkreis nicht von vornherein fest abgegrenzt ist, handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung.

Seminare, Kurse, Klassen und dergleichen gelten dann als nichtöffentlich, wenn keine Gäste zugelassen werden und es sich um eine „geschlossene Veranstaltung“ handelt.

Die öffentliche Wiedergabe von Medien in Bibliotheken, also in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltung, ist in **jedem Fall vergütungspflichtig** (GEMA, VG Wort o.ä.), manchmal sogar erlaubnispflichtig.

In der Regel reicht es aber, die Veranstaltung bei der Verwertungsgesellschaft anzumelden und die geforderte Abgabe zu zahlen.

Nichtöffentliche Wiedergaben, in einem nur einer Person zugänglichen Raum oder mittels Walk- oder Discman, sind zulässig und auch nicht vergütungspflichtig.

Frei zulässig ist eine öffentliche Wiedergabe jedoch, wenn der Rechteinhaber der Bibliothek das Werk zur Auf- oder Vorführung überlassen hat (z.B. Lizenzvertrag).

UrhG 52: Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Die öffentliche Vorführung von Videofilmen ist stets genehmigungspflichtig, auch wenn keine Entgelte gefordert werden und kein Erwerbszweck verfolgt wird.

Die Bibliothek kann aber die Vorführrechte beim Kauf des Videos erwerben oder sich beim Hersteller die entsprechende Lizenz verschaffen.